

StA 61

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg, Wohn- und Mischgebiet Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme des Tiefbauamtes

Bestandteil der Beteiligung ist eine Planzeichnung (LP M1:1000, Stand 04/2021) und die Begründung (Stand 04/2021). Die nachfolgende Auflistung von Hinweisen und Forderungen des Tiefbauamtes ist durch den Planverfasser zu berücksichtigen und inhaltlich auf unsere bereits erfolgte Stellungnahme zum VEP-001 vom 04.06.2020 abgestimmt.

Die verkehrliche Erschließung soll über den Obersteigerweg erfolgen, dieser besitzt jedoch keinen durchgehenden Gehweg und muss in der Verkehrsanlage zwingend ergänzt werden. Im Ergebnis soll der Verkehrsraum eine Fahrbahnbreite von 5,30 m (5,00 Fahrbahn + 0,30 m Entwässerungstreifen) sowie einseitigen Gehweg von 2,50 m Breite aufweisen (Trennungsprinzip). Dieser Querschnitt soll bei allen öffentlichen Straßen im zu entwickelnden Wohngebiet Anwendung finden und kann damit auch den Begegnungsfall Lkw/Pkw abbilden. Im Zuge der konzipierten fußläufigen Erschließung des Wohnstandortes sind diese betreffenden öffentlichen Straßenzüge auch auf der gesamten Länge mit einem Gehweg auszustatten.

In dem Lageplan ist für den MIV lediglich ein (!) Anschluss an den Obersteigerweg dargestellt. Der geforderte Ringschluss zum Obersteigerweg und Behelfsanschluss an die Bahnstraße sind im Plankonzept bisher nicht berücksichtigt. Diese weiteren Anschlüsse stellen eine Forderung dar und sind in die Plankonzeption einzupflegen! Insbesondere die Bedarfsverbindung (Radverkehr) zwischen Obersteigerweg und Zufahrt aus Richtung Bahnstr. ist für die Erreichbarkeit des Wohnstandortes im Fall einer Sperrung wichtig und kann darüber hinaus auch dem Radverkehr jederzeit zur Verfügung stehen. Auch der Ringschluss an den Obersteigerweg ist für die Erreichbarkeit des Wohngebietes im Falle einer Sperrung/Havarie bzw. als grundlegende Erschließung zu berücksichtigen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Plankonzeptes ist somit zu beachten, dass nur Straßenzüge eine öffentliche Widmung erfahren die einen Netzschluss / Netzzusammenhang darstellen. Abgehende Stichstraßen ohne Anbindung an das weiterführende Netz sind dabei als Privatstraßen/private Zufahrten auszuweisen! Für die dargestellten Fußwege besteht ein hohes öffentliches Interesse.

Sollen die Verkehrsräume im Wohngebiet eine öffentliche Widmung erfahren, sind hierbei auch die entsprechenden Planungsgrundlagen bzw. Vorgaben zu beachten und nach öffentlichen Ausbaukriterien herzustellen. Unter den Bedingungen, dass die Verkehrserschließung bzw. Teile davon, öffentlich werden, gelten aus Sicht des Tiefbauamtes folgende allgemeine Anforderungen:

1. Rechtliche Voraussetzungen für die verkehrliche Erschließung sind neben einem rechtskräftigen Bebauungsplan auch ein mit der Stadt Zwickau abzuschließender Erschließungsvertrag, der die Durchführung, die Kosten und das Eigentum regelt.

2. Planungsgrundlage für die öffentlichen Teile der Verkehrsanlage bilden die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, FGSV), die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12, FGSV) und die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA, FGSV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beachtung und Einhaltung der Straßenbaurichtlinien ist durch den Planer zu gewährleisten.
3. Für die Verkehrsanlage ist eine Belastungsklasse in Abstimmung mit dem Baulastträger festzulegen. Die Verkehrsflächen sind generell mit gebundenen bzw. befestigten Oberflächen auszubilden und die Straßenborde sind in Granit auszuführen.
4. Für die Gestaltung der Entwurfsunterlagen ist die RE zu berücksichtigen. Der Entwurf ist dabei wie folgt zu gliedern (Mindestinhalt):
 - Erläuterungsbericht,
 - Übersichtslageplan,
 - Kostenberechnung nach AKVS,
 - Regelquerschnitte mit Straßenaufbau,
 - Lageplan (mit Beleuchtungsanlagen),
 - Höhenplan,
 - Erläuterung und Darstellung der Maßnahmen an Versorgungsleitungen,
 - Entwässerungs-, Ausstattungs-, und Beschilderungspläne.
5. Entwässerungsschwache Zonen im Fahrbahnbereich sind grundsätzlich auszuschließen. Der Zufluss von Oberflächenwasser von nicht zum Straßenkörper gehörenden Flächen ist ebenfalls auszuschließen.
6. Die Regenwasserentsorgung ist hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit und evtl. damit einhergehender Auflagen zu prüfen und nachzuweisen.

Die geplanten öffentlichen Stellplätze sind klar als straßenbegleitend zu deklarieren und dürfen nicht grundstücks- oder abschnittsbezogen o.ä. sein. Diese Stellplätze sind in der Anzahl für eine Prüfung/Bewertung nachvollziehbar darzustellen. Der Stellplatz-Nachweis entsprechend Bauordnung ist ebenfalls für eine Festsetzung zu konkretisieren. Die dargestellten Verziehungen der Verkehrsflächen sind dann hinsichtlich Lage und geometrischer Ausformung frühzeitig mit der Stadt Zwickau (Tiefbauamt) abzustimmen. Dies betrifft auch alle Straßenzüge in der Entwicklung einer fahrgeometrischen Ausbildung, des Querschnittes und erfordern die Nachweise der Schleppkurven und Sichtbeziehungen. Die diesbezügliche Vorplanung für die Verkehrsanlage ist dem Tiefbauamt frühzeitig im Verfahren für eine Bestätigung zu übergeben. Entstehende Kreuzungswinkel sind zwingend mit dem Baulastträger abzustimmen.

Generell sind die Straßenzüge und Knotenpunkte in dem zukünftigen Wohngebiet nach den Anforderungen der aktuell geltenden Richtlinien zu planen und müssen dem Anspruch an die Verkehrssicherheit aller zukünftigen Nutzergruppen entsprechen. Dies betrifft damit auch alle Belange der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Die im Weiteren zu erstellende Entwurfsplanung für die Verkehrsanlagen ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Widmung, frühzeitig mit dem Tiefbauamt abzustimmen und bedarf auch einer Freigabe durch das Tiefbauamt. Die Einhaltung der Straßenbaurichtlinien ist dabei durch den Planaufstellenden zu gewährleisten.

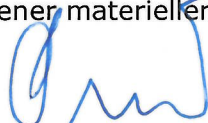
Anfallendes Ab- und vor allem Oberflächenwasser führt zu einer zusätzlichen Belastung der Entwässerungssysteme. Der in der Nähe befindliche Planitzbach ist ein Hochwasserrisikogewässer. Für das Gebiet ist ein schlüssiges und vor allem zukunftsweisendes Entwässerungskonzept im Rahmen des B-Planes zu erstellen, welches sich vor allem auch mit dem Wasserrückhalt in der Fläche auseinandersetzen muss. Eine Prüfung der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgt somit erst mit der Vorlage des Entwässerungskonzeptes im Rahmen des Entwurfs (vgl. Seite 47 letzter Absatz der Begründung).

Alle öffentlichen Straßen im Wohngebiet sind mit einer Straßenbeleuchtungsanlage auszurüsten. Diese ist auch durch den Investor materiell zu sichern und zu realisieren.

Hierbei sind die aktuell geltenden Normen für Straßenbeleuchtungsanlagen und Vorschriften der Stadtbeleuchtung Zwickau einzuhalten. Anschlusspunkt an die öffentliche Straßenbeleuchtung soll der vorhandene OFV 437 im Haldenweg sein. Alternativ kann eine neue Zähl-/Schaltstelle im Erschließungsgebiet errichtet werden. Die eingesetzten Materialien wie Erdkabel, Maste, Kabelanschlusskästen, Leuchten und Verteiler müssen den standardmäßig eingesetzten Materialien der Stadt Zwickau entsprechen und sind ebenso im Vorfeld mit der Stadtbeleuchtung Zwickau abzustimmen. Vor Errichtung der Anlage ist die Planung zur Freigabe vorzulegen. Es wird zudem empfohlen auch private Straßenzüge und Wege mit einer Beleuchtung auszustatten.

Die getroffenen Aussagen/Festsetzungen zu Einfriedungen sind zu ergänzen: „ ... unter Beachtung und Berücksichtigung der erforderlichen Sichtdreiecke für den fließenden Verkehr“.

Alle angesprochenen Elemente der verkehrlichen Infrastruktur sind durch den Investor in eigener materieller Verantwortung zu errichten.



Thomas Pühn
Amtsleiter